

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5041

Per Email an den

Umwelt- und Agrarausschuss

Von: Hahn Albrecht [<mailto:ahahn@lksh.de>]

Gesendet: Mittwoch, 28. Oktober 2015 12:01

An: Umweltausschuss (Landtagsverwaltung SH)

Cc: Sabine Schwarten

Betreff: AW: Schriftliche Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses zum Landesnaturschutzgesetz

Sehr geehrte Frau Tschanter,

gerne kommen wir dem Wunsch des Ausschusses nach und übermitteln ihnen unsere Stellungnahme. Es ist die gleiche, die wir im Anhörungsverfahren im März d.J. abgegeben haben. Nach kurzer Durchsicht der jetzt vorliegenden Version des Gesetzentwurfes sind die Punkte die wir vor allem kritisch anmerken, nicht geändert worden.

Leider sind wir, die binnenländische Fischerei, obwohl vom Gesetz stark betroffen, nicht in der mündlichen Anhörung geladen. Der Landesfischereiverband ist nicht unser Vertreter oder Dachverband, wie es der Name vielleicht vermuten lässt.

Dass sie mit dem Landessportfischerverband einen anerkannten Naturschutzverband hören, bleibt ihnen unbenommen. Aber auch er vertritt nicht die Interessen der binnenländischen Fischerei. Anscheinend sind wir schon nicht mehr im Netz.

Mit freundlichen Grüßen
Albrecht Hahn

Verband der
Binnenfischer und Teichwirte
in Schleswig-Holstein



Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
04331-9453 432
ahahn@lksh.de



Rendsburg, den 05.03.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung und Möglichkeit zur Stellungnahme zum *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften*.

Bevor wir auf einige Paragraphen eingehen, die die binnenländische Fischerei besonders treffen, eine grundsätzliche Feststellung:

Der Verband der Binnenfischer und Teichwirte in Schleswig-Holstein ist ein Zusammenschluss von Praktikern. Spitzfindigkeiten juristischer Formulierungen sind uns in der Form fremd, dass wir sie selbst nicht benutzen. Wir sagen lieber klar und direkt, was wir meinen oder uns bedrückt.

Aus diesem Grund können wir das vorliegende Werk (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung eines Gesetzes) in dem vorliegenden Umfang und listigen Ansinnen nur ablehnen. Der Stellungnahme des Arbeitskreises Eigentum und Natur schließen wir uns gänzlich an. Sämtliche Versprechungen einhergehend mit der FFH-Richtlinie, ökologische Entscheidungen im Einklang und gleicher Ausgewogenheit zu den ökonomischen und sozialen Bedürfnissen und Belangen zu treffen, sind hiermit beendet.

„Der Gesetzentwurf ist eine unveranlasste Kampfansage an die in Schleswig-Holstein von Familienbetrieben der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft in breiter Eigentumsstreuung nachhaltig verantwortete Bewirtschaftung und ein schwerer Eingriff in Freiheit und Eigentum. Dieser Eingriff ist nicht gerechtfertigt.“ (Stellungnahme AK Eigentum und Naturschutz)

ARTIKEL 1

Im Besonderen lehnen wir im Entwurf des LNatSchG ab:

§ 1, Abs. 2:

Teichwirtschaften bzw. deren Flächen sind heute als Ersatzflächen für verlorene Auen erkannt worden. Bekanntermaßen findet man an und in Teichen eine hohe Biodiversität, aber hier auf Grund ihrer Bewirtschaftung!

In Verbindung mit §2 (8) und §3 ist dann das Bestehen der über 1000-jährigen Teichwirtschaft in Schleswig-Holstein beendet. Und somit geht ein prägender Teil unserer Kulturlandschaft endgültig verloren.

§ 2, Abs. 8:

Hier wird die gesamte öffentliche Verwaltung aufgefordert, über ihre verpflichtende Tätigkeit hinaus alles zu unternehmen, eine auch nur vermutete „Privilegierung“ der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nachhaltig zu verhindern und somit für ihr Aussterben zu sorgen.

§ 3:

Die vorliegende Regelung überträgt der obersten Naturschutzbehörde das Recht die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach § 5, Abs.2 BNatSchG zu konkretisieren. Diese Konkretisierung kann wie in anderen Bundesländern nur die jeweils zuständige Fachbehörde vornehmen, die sich gegebenenfalls mit der Naturschutzbehörde abstimmen muss. Die zuständigen Fachbehörden verfügen in ihrem Verwaltungsapparat über die notwendigen Kenntnisse der Praxis.

Im Vergleich zu §5 (5) BNatSchG, der Bewirtschaftungseinschränkungen auf Grund von Naturschutz-auflagen nur in einem Umfang (Maß) zulässt, dass die Erzielung eines nachhaltigen Ertrages gewähr- leistet bleibt, gilt durch den neuen § 3 für die binnenländische Fischerei Schleswig-Holsteins nicht mehr. Neben dem LFischG wird zukünftig die oberste Naturschutzbehörde die „gute fachliche Praxis“ in ihrem Sinn neu regeln. Die Folge: Siehe oben in §1 (2).

§ 8, Abs.1

Nr. 4:

Abweichend von § 14 Abs. 1 BNatSchG stellt § 8 Abs. 1 Nr. 4 nicht auf die gute fachliche Nutzung ab, sondern dass den Binnenfischern jederzeit die ordnungsgemäße Erneuerung von Stegen, Bootsliegeplätzen und Bootsschuppen untersagt werden kann.

Nr. 6:

In Nr. 6 fehlt wieder der Hinweis, dass die gute fachliche Praxis, soweit sie nicht den Intentionen des Naturschutzes entgegensteht, Grundlage für die Frage sein muss, ob ein Eingriff vorliegt.

Nr. 12:

Bei Nr. 12 muss es wiederum darauf ankommen, ob sie Tiergehege (Aquakultur) der guten fachlichen Praxis unter Berücksichtigung der Naturschutzanforderung entsprechen.

§ 12:

Die Erhöhung des Flächenanteils auf 15% der Landesfläche für den Biotopverbund lehnen wir strikt ab. In Verbindung mit § 28 ist klar ersichtlich, dass ein noch stärkerer Zugriff auf Wasserflächen geplant ist. Damit wird der beruflichen Fischerei die Grundlage entzogen.

§ 28:

Nach § 32, Abs. 5 des BNatSchG können in Natura 2000-Gebieten Bewirtschaftungspläne aufgestellt werden. Die beabsichtigte Norm des § 28 a) erweitert die Ermächtigung auf alle Gewässer. Nach § 21 LFischG sind für Gewässer Hegepläne aufzustellen, die in Naturschutzgebieten nur im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde genehmigt werden. Dies wird durch beabsichtigten § 28 a) auf sämtliche Gewässer erweitert, wobei die oberste Naturschutzbehörde sicherlich nicht über die Kenntnis der Fachbehörden verfügt. In diesem Zusammenhang dürfen wir auf die Kostenfolge für das Land hinweisen. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass derartige Eingriffe in die

fischereiliche Praxis nicht durch Allgemeinverfügung erfolgen darf, bei Verordnungen ist hinreichender Rechtsschutz gegeben.

Das ist das AUS für die binnenländische Fischerei-, Forst- und Landwirtschaft.

Dieser Paragraph hat nichts mehr mit Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu tun. Mit dieser Befugnis zur Ermächtigung steht das gesamte Bundesland unter Naturschutz(Vorstellungen, - Gesinnung). Ein Blick z.B. in den Jagd- und Artenschutzbericht lässt erkennen, wohin die Reise geht.

Alleine das Abheben auf lokale Populationen einer Art zeigt den Angriff vermeintlicher Schutzorganisationen unter dem Deckmantel der obersten Naturschutzbehörde auf alle „geeignet erscheinenden Flächen“. Zurzeit ist man nicht einmal in der Lage (oder Willens), großräumig agierende Populationen auf die Stabilität ihres Erhaltungszustandes zu beurteilen. Somit ist es auf lokaler Ebene noch weniger möglich.

Die Bewirtschaftungsvorgaben kommen einer Enteignung gleich, zumal es hierfür nicht einmal Entschädigungs- oder Ausgleichszahlungen gibt.

§30

Auf Grundstücken, die von der Binnenfischerei genutzt werden und klar abgegrenzt sind, darf ebenfalls kein Betretungsrecht ausgeübt werden. Dies ist schon wegen der Übertragung/Verbreitung von Seuchen notwendig.

§35:

Auch § 35 a), Abs. 2 kann so nicht hingenommen werden. Damit wird die wirtschaftliche Freiheit der Fischereibetriebe in einer Weise beschränkt, die nicht notwendig ist und existenzgefährdend sein kann.

Somit kann das Verbot nicht für Betriebsgebäude der binnenländischen Fischerei gelten. Mit den baulichen Anlagen ist auch direkter Eigentumsschutz verbunden (u. A. Hälterungsanlagen).

§ 50:

Die Erweiterung des Vorkaufrechts in § 50, Abs. 1, Nr. 4 führt dazu, dass die von Binnenfischern und Teichwirten gepflegten Gewässer auf Dauer in die Hand von Organisationen, die sich mit der Bewirtschaftung von Gewässern nicht auskennen, übergehen.

ARTIKEL 3

Im Besonderen lehnen wir im Änderungsentwurf des Landesjagdgesetzes ab:

§ 4, Abs.6:

Erhebliche Wasserflächen befinden sich im Eigentum vom Land, Kreisen und Städten. Mit der Einführung einer Antragsmöglichkeit für juristische Personen zur Erklärung eines befriedeten Bezirkes können diese aus der Jagd genommen werden. Eine erforderliche Abwehr von Prädatoren ist dann nicht mehr möglich.

Ein weiterer Dolchstoß gegen das Fortbestehen der Binnenfischerei.

Die hier von uns angesprochenen Paragraphen treffen die binnenländische Fischerei tief an ihrem Lebensnerv. Alleine sie genügen, um sie vom Landschaftsbild Schleswig-Holsteins zu wischen - und angeblich nur zum Schutz der Natur.

In einem anderen großen Buch steht:

„Herr vergib ihnen, denn sie wissen nicht was sie tun“.

Wir glauben allerdings, dass hier nichts ungewollt vorangetrieben wird. Aber der Zweck heiligt nicht die Mittel.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Schwarten
Vorsitzende